
POSITIONSPAPIER

Handlungsempfehlungen der Verpackungswirtschaft zum Rückbau von Bürokratie und Überregulierung

anlässlich des 10. Tag der Verpackung am 17. Juni 2025

Anlässlich des 10. Tag der Verpackung am 17. Juni 2025 werfen neun Fachverbände der Verpackungswirtschaft einen Blick auf die Folgen der aktuellen Bürokratie und Regulierungen für die Unternehmen und Mitarbeitenden der sechstgrößten Branche des Landes.

Das Positionspapier nennt Knackpunkte, gibt Handlungsempfehlungen und verdeutlicht die Situation anhand konkreter Beispiele aus der Wertschöpfungskette.

Der Tag der Verpackung ist eine Initiative des Deutschen Verpackungsinstituts e. V. (dvi).

www.tag-der-verpackung.de

KEIN NACHHALTIGER AUFSCHWUNG OHNE GRUNDLEGENDE REFORMEN

Der Rückbau von Bürokratie und Überregulierung und die grundlegende Vereinfachung von Verwaltungsprozessen sind das Gebot der Stunde.

Die Unternehmen und Betriebe unseres Landes geraten im internationalen Wettbewerb immer stärker ins Hintertreffen. Das trifft auch die über 4.000 Unternehmen aus der Wertschöpfungskette der Verpackung. Deutschland verliert an wirtschaftlicher Stärke. Das gefährdet unseren Wohlstand, unseren sozialen Zusammenhalt und unsere Sicherheit. Denn Wirtschaft ist keine abstrakte Größe. Sie ist unsere Lebensgrundlage.

Ein großer Teil der aktuellen Krise ist hausgemacht. Die Lasten durch überbordende, oft praxisferne Bürokratie und Regulierung sorgen für schwerwiegende strukturelle Probleme. Das betrifft Nachweis-, Dokumentations- und Berichtspflichten, ständig neue oder geänderte gesetzliche Vorgaben und langwierige Prozesse bei Planung und Genehmigung.

- **146 Milliarden Euro an Wirtschaftsleistung** entgehen unserem Land jährlich durch die direkten und indirekten Kosten von übermäßiger Bürokratie, zeigt eine Studie des ifo-Instituts ([ifo](#)).
- **Im Schnitt etwa 32 Stunden pro Monat** benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mittelständischen Unternehmen, um allen Pflichten und Vorgaben nachzukommen, zeigt das „Mittelstandspanel“ der staatlichen Förderbank [KfW](#).
- **Insgesamt kostet Bürokratie den Mittelstand jährlich rund 1,5 Milliarden Arbeitsstunden**, so die KfW. Und das betrifft nur die faktische Arbeitszeit. Die tatsächliche Belastung ist deutlich höher. Sie reicht von psychologischen Kosten (Frustration, Resignation) und Transaktionskosten (Identifizieren und Verstehen neuer oder geänderter Vorgaben) über Opportunitätskosten (Ressourcen zur Umsetzung bürokratischer Vorgaben fehlen bei Forschung, Entwicklung und Produktion) bis hin zu Folgekosten wie eine geringere Neigung zu Investitionen oder Verlust der Motivation und Freude an unternehmerischer Tätigkeit.

Ein Ende ist aktuell nicht abzusehen. Die Belastungen steigen weiter, was auch an der Vielzahl von EU-Regulierungen liegt, die nicht von der 2015 eingeführten nationalen „Bürokratiebremse“ betroffen sind.

DAS GEBOT DER STUNDE

Ohne grundlegende Reformen wird es keinen nachhaltigen Aufschwung geben. Entschlossenes Handeln ist das Gebot der Stunde. Unternehmen benötigen Freiraum für Innovation, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und einen Umwelt- und Klimaschutz, der das Kind nicht mit dem Bade ausschüttet.

Wir brauchen einen spürbaren Rückbau von Bürokratie und Überregulierung sowie eine grundlegende Vereinfachung von Verwaltungsprozessen im Bereich Planung und Genehmigung.

Die Leitfragen lauten

Was ist wirklich sinnvoll und nötig? Was funktioniert in der Praxis und was taugt nur theoretisch oder führt sogar zum gegenteiligen Effekt? Was lässt sich zusammenfassen und was durch Digitalisierung vereinfachen. Wie lässt sich gemeinsam mit Experten gestalten, statt isoliert im Amt zu verwalten? Wo steht das Ziel im Mittelpunkt und wo nur der Plan?

IN DIESEM SINNE RUFEN WIR AUF UND EMPFEHLEN

Maß statt Masse und Qualität vor Quantität

Alle Nachweis- und Dokumentationspflichten und Berichtspflichten müssen überprüft und auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Doppelte oder gleich gelagerte Berichtspflichten müssen vermieden, Berichtsstandards angeglichen und vereinheitlicht werden, so dass eine übergreifende Berichterstattung nach dem Once-Only-Prinzip möglich ist. Auch schlanke und bürokratiearme Prozesse gewährleisten Umwelt- und Sozialstandards, wenn die Umsetzung praxistauglich ist. Die nationale Bürokratiebremse muss ehrgeiziger sein und die One-in-one-out-Regel durch eine One-in-two-out-Vorgabe ersetzen.

Verlässlichkeit und Planbarkeit

Ständig wechselnde, unscharfe oder sich widersprechende Vorgaben und Pflichten sind für Unternehmen eine massive Belastung. Das gilt auch für zu spätes Reagieren, das Reißen von Deadlines oder das Vertrösten mit Hinweis auf spätere Anpassungen. Unter diesen Bedingungen können keine Investitionsentscheidungen in und für Deutschland getroffen werden.

Expertise statt Experiment

Wir brauchen mehr Professionalität bei Verordnungen und Gesetzen. Fachleute aus der Wirtschaft müssen schon bei der Erarbeitung eingebunden werden. Nur mit der Expertise und dem Wissen der Experten lassen sich Bestimmungen praxisorientiert und faktenbasiert erstellen. Eine Folgenabschätzung muss bereits im Vorfeld erfolgen. Gesetze, die aufgrund fachlicher Mängel das Gegenteil des Gewünschten bewirken, den Standort schädigen oder ständig nachgebessert werden müssen, sind kontraproduktiv.

Übernahme statt Delegieren von Verantwortung

Der Abbau von ausufernder Bürokratie und Überregulierung kann nur gelingen, wenn er auch europäisch gedacht wird. Berlin muss auch in Brüssel und Straßburg Verantwortung übernehmen und sich für möglichst einfache und praxisnahe Regelungen einsetzen.

Gang zulegen statt Gängelung

Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern von Jahr zu Jahr immer länger. Hier müssen die Weichen grundsätzlich anders gestellt werden. Genehmigungsverfahren brauchen eine deutliche Beschleunigung, Verfahrensregeln eine deutlich pragmatischere Ausgestaltung. Denn lange und aufwendige Prozesse sowie Verfahren bremsen Innovationen und blockieren Fortschritt und Wachstum. Am Ende von Planungsvorhaben muss eine verbindliche und verlässliche Entscheidung stehen.

WORST PRACTICE

Konkrete Beispiele aus der Praxis der Verpackungswirtschaft

1. Ab welcher Menge sind Salzstangen und Joghurt "to go"?

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) verpflichtet Hersteller, die entsprechende Verpackungen gewerbsmäßig auf dem deutschen Markt bereitstellen, seit 2024 zu einer Sonderabgabe. Damit sollen die Unternehmen an den Kosten der Abfallbeseitigung auf öffentlichen Plätzen beteiligt werden.

Zu den eingeschlossenen Verpackungen gehören Getränkebehälter und -becher, Tüten- und Folienverpackungen, leichte Tragetaschen und befüllte To-Go-Lebensmittelbehälter aus Kunststoff. Entscheidend ist, dass die verpackten Produkte zum sofortigen Verzehr bestimmt sind.

Die Abgabe muss zusätzlich zur Gebühr für die Entsorgung über die Dualen Systeme (gelbe Tonne) gezahlt werden und richtet sich nach der Menge bzw. dem Gewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen.

Als Problem erweist sich, dass die betroffenen Verpackungen unklar und nicht konsistent definiert werden. Einige fallen unter die Abgabepflicht, andere nicht. Die Gründe für die Unterscheidung sind derart unklar, dass ständig in Einzelverfahren geprüft und entschieden werden muss. Heraus kommen „Allgemeinverfügungen“, die die Sache meist nicht besser machen und obendrein auch noch vom betroffenen Hersteller bezahlt werden müssen. Dabei war dieser durch die unscharfe Vorgabe unverschuldet in die Zwangslage geraten, nicht zu wissen, ob sein Produkt betroffen ist.

Die Leitfrage muss sein: Ist ein Gesetz so klar und verständlich, dass es auch ohne ständiges Nachbessern und wiederkehrende, aufwändige Einzelfallentscheidungen funktioniert? Und folgt es dem, was ursprünglich beabsichtigt war, oder laden die Unschärfen zu einer Überinterpretation ein?

Beispiel

Eine 250g-Doppelpackung Salzstangen fällt laut einer Allgemeinverfügung des Umweltbundesamts (UBA) unter das Einwegkunststofffondsgesetz, weil Konsumentinnen und Konsumenten die Packung theoretisch unterwegs aufmachen und die Salzstangen beim Gehen oder auf öffentlichen Plätzen verzehren können. Ist das realistisch? Wie oft kaufen Bürgerinnen und Bürger eine Doppelpackung Salzstangen im Supermarkt und stecken sie in ihren Rucksack, um die Salzstangen unterwegs zu verzehren? Enthält eine solche Verpackung tatsächlich ein Lebensmittel für den sofortigen Verzehr?

Das gleiche gilt übrigens für Joghurtbecher. Auch die werden als Mitnahmegericht eingestuft. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass wir alle einen Löffel als Grundausrüstung mit uns führen, um Joghurt auf öffentlichen Plätzen zu genießen.

Die Entscheidungen des UBA muten absurd an und widersprechen zudem den EU-Vorgaben, die „Bestimmtheit“ fordern. In diesem Falle also: Der Inhalt der Verpackung muss tatsächlich zum sofortigen Verzehr bestimmt sein. Aus diesem Grund sollen Multipacks eigentlich ausgenommen werden. Für das UBA ist die Doppelpackung Salzstangen jedoch kein Multipack, weil sie keine Perforation aufweist, um die beiden Kammern voneinander zu trennen. Und beim Joghurt hat das UBA entschieden, dass alles unter 3 Litern grundsätzlich eine Einzelportion ist.

2. Wenn es mehr Könige als Regierte gibt.

Wenn Unternehmen identische Daten doppelt und dreifach an unterschiedliche Organe und Stellen melden müssen, ist das eine unnötige Mehrfachbelastung, die viel Zeit und Geld kostet. Der Gesetzgeber muss in der Lage sein, einmal vom Unternehmen gelieferte Daten allen zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen (Once-Only-Prinzip).

Der Normenkontrollrat hat das für die Zivilgesellschaft unter dem Motto „Daten sollen laufen - nicht die Bürgerinnen und Bürger“ bereits zurecht angemahnt. Es sollte auch für die Wirtschaft gelten. Denn wenn Unternehmen immer mehr Personal für unproduktive und vermeidbare Berichtspflichten abstellen müssen, kostet das Zeit und Geld. Der volkswirtschaftliche Schaden ist doppelt, denn diese Ressourcen fehlen dann in der Wertschöpfung, bei Produktion und Innovation.

Die Leitfrage muss sein: Wo lässt sich die Digitalisierung nutzen, um sinnvolle behördliche Schnittstellen einzurichten, die eine unnötige Verschwendung von Ressourcen wie Geld und Arbeitszeit ohne jeglichen Mehrwert verhindern?

Beispiel 1

LUCID ist die zentrale Datenbank des Verpackungsregisters in Deutschland, die von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) betrieben wird. Alle Hersteller und Erstinverkehrbringer von Verpackungen müssen ihre Produkte hier registrieren und entsprechende Abgaben zahlen.

Unternehmen, deren Produkten in den Bereich des Einwegkunststofffonds fallen, müssen ihre Daten zusätzlich auch bei der Onlineplattform DIVID des Einwegkunststofffonds eingeben und pflegen.

Handelt es sich um eine Lebensmittelverpackung, gilt diese Pflicht darüber hinaus auch im Rahmen der Bedarfsgegenstandsverordnung (BedGgStV) – und zwar für jedes Bundesland einzeln und gesondert.

Die Folge: Sinnlose Strafarbeit. Die Unternehmen müssen identische Daten an mehrere Stellen melden und aktuell halten. So werden Ressourcen verbrannt. Diese Zeit und die finanziellen Mittel wären viel besser in Produktion, Forschung und Entwicklung investiert.

Beispiel 2

Die "Erweiterte Herstellerverantwortung" EPR (Extended Producer Responsibility) überträgt die Verantwortung für den Umgang von gebrauchten Verpackungen auf den Hersteller. Die Inverkehrbringer von Verpackungen sind also für die Sammlung, Sortierung, das Recycling und die endgültige Entsorgung ihrer Produkte verantwortlich.

Aktuell gilt das EPR-System in Deutschland für Verpackungen, Elektrogeräte und Batterien. Für Verpackungen gilt es auch europaweit. Unternehmen müssen für jede Verpackung eine (oder mehrere) Gebühren bezahlen, welche die Kosten für Sammlung, Sortierung und Recycling abdecken. Um die Höhe der Gebühren zu berechnen, müssen die in Verkehr gebrachten Mengen aufgeschlüsselt nach dem verwendeten Material (Papier, Pappe, Karton, Kunststoff, Glas, Metall usw.) gemeldet werden.

Das System wurde so ausgestaltet, dass sich Hersteller in jedem Land der EU einzeln registrieren und die Menge in jedem Land gesondert melden müssen – meist an die nationalen Behörden, in einigen Ländern an autorisierte Repräsentanten. Manchmal genügt eine jährliche Berichterstattung, in anderen Fällen muss halb- oder vierteljährlich Bericht erstattet werden. Auch die Ausgestaltung der Meldepflichten, die jeweiligen Fristen und die betroffenen Verpackungsmaterialien, für die gemeldet werden muss, unterscheiden sich von Land zu Land.

Die uneinheitliche Mehrfachregistrierung und -berichterstattung führt zu einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand für die Unternehmen. Viel einfacher und besser für alle Seiten wäre eine „one-stop-shop“-Lösung, bei der für alle Märkte der EU nur ein einziges Mal registriert und berichtet werden muss.

3. Wenn Komplexität und Mikromanagement das Fachwissen ersetzen

Verpackungen sind unverzichtbar für die Versorgung von Menschen und Unternehmen. Zwangsläufig betreffen Regulierungen und Vorschriften zur Verpackung damit nahezu alle Produkte und Lieferketten sowohl in einem Land als auch grenzüberschreitend. Da Verpackungen vom Produktschutz über die Transport- und Lagerfähigkeit bis hin zur Information von Konsumentinnen und Konsumenten eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen müssen und dafür je nach Produkt auf unterschiedlichste Materialien setzen, ist es nicht verwunderlich, dass Regelwerke wie die Anfang 2025 verabschiedete neue Europäische

Verpackungsverordnung PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) zu einem „Opus Magnum“ werden. Das birgt von Natur aus die Gefahr von Fehlern, Widersprüchen oder praxisfernen Regelungen, die zu permanenter Nachbesserung zwingen oder Sachverhalte ungeklärt lassen. Um das zu verhindern, muss das Know-how und die Expertise von Experten mit Fachwissen einfließen – und zwar von Anfang an.

Die Leitfrage muss sein: Wie lässt sich gemeinsam mit Experten sinnvoll gestalten, statt isoliert bürokratisch zu verwalten? Wie lassen sich Regelungen praxisnah und umsetzbar erarbeiten und wo führt Mikromanagement nur zu Bedingungen, die Fortschritt lähmen und den eigentlichen Zielen zuwiderlaufen?

Beispiel

Die Anfang 2025 verabschiedete neue Europäische Verpackungsverordnung (PPWR) setzt unter vielem anderen auch verbindliche Mindestquoten für den Einsatz von Mehrwegverpackungen.

Als problematisch erweist sich, dass bereits seit den ersten Vorschlägen der EU-Kommission zu diesem Thema auf eine tragfähige Grundlage in Form von wissenschaftlichen Untersuchungen der in den Ländern bereits existierenden Mehrwegsysteme, der Voraussetzungen, unter denen solche Mehrwegsysteme aus ökologischer und ökonomischer Sicht vorteilhaft sind, sowie der Folgen von EU-weiten Mehrwegquoten verzichtet wurde.

Woran hingegen nicht gespart wurde, war die Komplexität des Regelwerks. Es wies derart massive Unzulänglichkeiten auf, dass der Rat und das Europäische Parlament auf der Zielgeraden der PPWR eilig Änderungen an der Struktur der Vorschriften vornahmen. Diese Änderungen sollten eigentlich nur redaktioneller Art sein, führten aber unbeabsichtigt zu einer drastischen Ausweitung der Mehrwegquoten sowie des vollständigen Mehrweggebots auf Verpackungsformate, die entweder technisch gar nicht zum selben Zweck wiederverwendet werden können oder deren Wiederverwendung ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll ist.

Besonders massiv sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Bereich der Transportverpackung. Um die Lieferketten innerhalb der EU zu schützen und Schaden für die europäischen Unternehmen abzuwenden, hat eine Gruppe Abgeordneter des EU-Parlaments eine Folgenabschätzung der gesamten Vorschrift des Art. 29 Abs. 1-3 PPWR und eine anschließende Überarbeitung der Verordnung verlangt. Die EU-Kommission schlägt hingegen vor, Ausnahmen von den Mehrwegquoten für einzelne Branchen und Verpackungsformate zu prüfen. Hier deutet sich ein Mikromanagement an, das die Schwächen der Regulierung insgesamt weiter verstärkt, und zu einer erheblichen Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen führt.

Bis zu einer Klärung verbleibt vieles in einem Schwebezustand, der Planungssicherheit unmöglich macht und im internationalen Wettbewerb zu erheblichen Nachteilen führt.

4. Wenn fossile Energie gefördert und Dekarbonisierung bestraft wird.

Wenn Vorschriften so gestaltet sind, dass Investitionen in die Dekarbonisierung bestraft werden, bremst das die gewünschte Transformation der Wirtschaft aus. Die ausgerufenen Klimaziele für das Jahr 2045 lassen sich auf diese Weise nicht erreichen.

Die Leitfrage muss sein: Dient die Regulierung den übergeordneten Zielen und ist sie praxistauglich? Oder schüttet sie das Kind mit dem Bade aus und stopft ein Loch, indem sie neue Löcher aufreißt?

Beispiel

Derzeit profitieren Unternehmen, die auf einen hohen und konstanten Strombezug von mindestens 7.000 Volllaststunden und 10 Gigawattstunden pro Jahr angewiesen sind, gemäß § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) von günstigeren Sondernetzentgelten. Angesichts der hohen Energiekosten in Deutschland ist das ein wichtiges Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Schon die aktuelle Regelung der Netzentgelte benachteiligt jedoch Unternehmen, die in erneuerbare Energien investieren und diese auf dem eigenen Werksgelände installieren. Denn durch die anteilige, klimafreundliche Eigenversorgung müssen sie weniger Strom aus dem Netz beziehen und laufen dadurch Gefahr, die Schwelle von 7.000 Volllaststunden zu unterschreiten. Der gleiche Effekt kann durch die Einführung neuer Anlagen und Technologien zur Dekarbonisierung der Prozesse entstehen, da es beispielsweise bei der Umstellung von Erdgas auf Strom zu Unterbrechungen der Produktion und damit zu Schwankungen bei der Stromabnahme kommen kann.

Die von der Bundesnetzagentur skizzierte Reform der Netzentgelte sieht nun vor, dass zukünftig allein denjenigen Unternehmen günstigere Sondernetzentgelt zugestanden werden, die Strom flexibel immer dann aus dem Netz beziehen, wenn er dort im Überfluss vorhanden ist. Für Betriebe, die bei der Produktion eine konstante und gleichhohe Energiezufuhr benötigen, ist das nicht umsetzbar.

Ein Beispiel ist die Glasindustrie, die auf einen konstanten und temperaturstabilen Schmelzprozess angewiesen ist. Unternehmen, die durch die Elektrifizierung der Glaswannen bereits einen signifikant höheren Stromverbrauch haben als jene, die noch mit Erdgas schmelzen, drohen durch den Wegfall der Sondernetzentgelte weitere Kostensteigerungen und massive Nachteile im Wettbewerb.

Fazit: Schon die existierende Verordnung benachteiligt Investitionen in erneuerbare Energiequellen. Die geplante Reform verschlimmbessert die Situationen, in dem sie Anreize, setzt, weiterhin mit Erdgas zu produzieren, anstatt mit Grünstrom zu elektrifizieren. Das behindert die Transformation und gefährdet die deutschen Klimaziele.

5. Wenn Regulierung dem Standort und der Umwelt schadet.

Wenn Vorgaben und Regulierungen die Produktion aus Deutschland vertreiben und in Länder mit wesentlich geringeren Umwelt- und Sozialstandards verlagern, schadet das der Umwelt und unserem Wirtschaftsstandort gleichermaßen.

Die Leitfrage muss sein: Wo führen die bürokratischen Vorgaben und Regulierungen zu einer Wettbewerbsverzerrung und zu unfairen Nachteilen für die heimische Wirtschaft? Gelten die gleichen Kriterien und Pflichten für inländische und ausländische Unternehmen? Wo führt eine Regulierung in der Praxis zu mehr Schaden als Nutzen?

Beispiel

Textilgarn wird auf Hülsen aus Papier oder Aluminium gewickelt und von dort bei der Produktion abgerollt. Textilgarn benötigt zum Schutz des Produkts eine Deckbahn aus Pergament.

Pergament unterliegt der EU-Entwaldungsverordnung EUDR (EU-Deforestation Regulation), die ursprünglich Ende 2024 in Kraft treten sollte und dann um ein Jahr aufgeschoben wurde. Durch die EUDR werden den Wirtschaftsbeteiligten in den Lieferketten für die Produktgruppen Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rindfleisch, Kautschuk und Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Die EUDR muss auf die genannten Produkte angewendet werden, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht oder in Drittstaaten exportiert werden.

Der einzige große Hersteller des benötigten Pergaments sitzt in China. Es ist bekannt, dass er die Einhaltung der EUDR verweigern wird. Die europäischen Hersteller der Wickelhülsen werden das Pergament deshalb nicht einführen und entsprechend keine Wickelhülsen mehr produzieren können.

Die Folge: Die Hülse wird dann zukünftig in der Türkei hergestellt und bereits dort mit dem Garn umwickelt. Anschließend wird das fertige Produkt nach Deutschland verkauft. Das funktioniert, weil die EUDR für fertige Produkte nicht gilt.

Konsequenz: Die Wertschöpfung (Produktion und Arbeitsplätze) wandert aus Deutschland in Länder mit niedrigeren Sozial- und Umweltstandards ab.

6. Wenn eine Berichtspflicht geschaffen und die Erfüllung verhindert wird.

Wenn Berichtspflichten verbindlich gemacht werden, ohne zu definieren, was die Berichte konkret enthalten müssen oder wie sie sich rechtsgültig abgeben lassen, dann stellt sich die Politik selbst ein Bein, und den Unternehmen mit ihren Beschäftigten gleich mit. Es genügt nicht, etwas zu fordern. Man muss auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Forderung erfüllt werden kann.

Die Leitfrage muss sein: Wie schnell und vollständig lassen sich die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Unternehmen leisten können, was von ihnen gefordert wird? Wie realistisch ist die eigene Planung mit Blick auf die gesetzten Deadlines? Und wo ist nur der Wunsch Vater des Gedankens?

Beispiel

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) verpflichtet Inverkehrbringer von Getränkebehältern und -bechern, To-Go-Lebensmittelbehältern, Tüten- und Folienverpackungen sowie leichten Tragetaschen aus Kunststoff zu einer gesonderten Abgabe. Die Abgabe muss zusätzlich zur Gebühr für die Entsorgung über die Dualen Systeme (gelbe Tonne) gezahlt werden und richtet sich nach der Menge bzw. dem Gewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen.

Die Mengenmeldung für 2024 muss laut Gesetz bereits fertig und abgegeben sein. Die Regulierer haben jedoch bis heute keinen Prüflaufplan zur Verfügung gestellt, anhand dessen Wirtschafts- oder Steuerprüfer die entsprechende Vollständigkeitserklärung erstellen könnten.

Die Folge: Unternehmen, die sich an das neue Gesetz halten wollen, werden genau daran gehindert. Denn Personal- und Zeitaufwände hatten die Unternehmen trotzdem – und die wachsen weiter, solange sie die Sache nicht erledigen können.

Verfasser / Beteiligte Fachverbände

- **Deutsches Verpackungsinstitut e.V. (dvi) / Ausrichter**
Kunzendorfstr. 19 | 14165 Berlin
www.verpackung.org
- **Aluminium Deutschland e.V.**
Fritz-Vomfelde-Straße 30 | 40547 Düsseldorf
www.aluminiumdeutschland.de
- **Bundesverband Glasindustrie e.V.**
Hansaallee 203 | 40549 Düsseldorf
www.bvglas.de
- **DFTA Flexodruck Fachverband e.V.**
Nobelstraße 10 | 70569 Stuttgart
www.dfta.de
- **FFI – Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.**
Kleine Hochstr. 8 | 60313 Frankfurt am Main
www.ffi.de
- **Flexible Packaging Europe (FPE)**
Mörsenbroicher Weg 200 | 40470 Düsseldorf
www.flexpack-europe.org
- **Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV)**
Kleine Hochstraße 8 | 60313 Frankfurt (Main)
www.ipv-verpackung.de
- **IK – Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.**
Kaiser-Friedrich-Promenade 43 | 61348 Bad Homburg
www.kunststoffverpackungen.de
- **Verband der Wellpappenindustrie e.V. (VDW)**
Markgrafenstraße 19 | 10969 Berlin
www.wellpappen-industrie.de

Ansprechpartner

Christian Nink

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Deutsches Verpackungsinstitut e. V.

Kunzendorfstraße 19 | 14165 Berlin, Germany

Telefon +49 30 609866750 | Mail nink@verpackung.org